

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung OV Mitte

Satzungstext

1 **Satzung des BÜNDNIS´90 / DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken Mitte**

2 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes
4 mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik
5 Deutschland. Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein
6 Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in Saarbrücken.
7 Sein Tätigkeitsbereich ist der Bezirk Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken.

8 **§ 2 Mitgliedschaft**

9 Für die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte
10 und Pflichten der Mitglieder sowie für Ordnungsmaßnahmen gelten die
11 einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung (in der jeweils geltenden Fassung).

12 **§ 3 Rechte und Pflichtender Mitglieder**

13 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen
14 Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch
15 die Ausführung des passiven und aktiven Wahlrechts innerhalb der Partei, durch
16 die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf Orts- und Kreisverbandsebene sowie
17 an Landesversammlungen durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und
18 Stellung von Anträgen.

19 2. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dies ist in der Regel 1 % des
20 Nettoeinkommens aber min. 10 Euro bei Einkommenssteuerpflichtigen bzw. min. 5
21 Euro ermäßigter Beitrag ohne steuerpflichtiges Einkommen. Der Mitgliedsbeitrag
22 ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband
23 eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich
24 im Voraus) erteilen.

25 3. Beitragsreduzierungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen
26 sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs
27 des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die
28 Landesgeschäfts-
29 stelle zu melden ist.

30 Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und
31 Kassenordnung des Landesverbandes.

32 **§ 4 Gliederung des Ortsverbandes**

33 Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den
34 administrativen und politischen Gliederungen des Stadtbezirks Saarbrücken Mitte.
35 Ortsteilverbände können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit
36 von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegründet
37 werden.

38 **§ 5 Organe des Ortsverbandes**

39 1. Die Organe des Ortsverbandes sind:

- 40 • die Mitgliederversammlung

- 41 • der Ortsverbandsvorstand

42 2. Ortsverbandsvorstand sowie alle zu bildenden Kommissionen sind zu mindestens
43 50 Prozent mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen den Frauen
44 zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, so kann an ihrer Stelle auch
45 ein Mann kandidieren bzw. gewählt werden.

46 **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 47 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des
48 Ortsverbandsvorstandes, der Mitglieder, der Ortsteilverbände,
49 Arbeitsgemeinschaften sowie über Initiativanträge. Ihr obliegt die
50 Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen des Ortsverbandes.
- 51 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand und die Delegierten
52 des Ortsverbandes für die entsprechenden Vertreterversammlungen.
- 53 3. Schließlich entscheidet sie über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die
54 keinem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehört hierzu die Aufstellung
55 der Kandidat*innenlisten zu Kommunalwahlen.
- 56 4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom
57 Ortsverbandsvorstand einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens drei
58 Vorstandsmitgliedern oder 10 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen,
59 wenn die Antragsteller dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- 60 5. Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei
61 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden
62 Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die
63 Einladungsfrist auf eine Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die
64 Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch
65 Ankündigung auf der Webseite des
66 Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse angegeben haben, werden
67 postalisch eingeladen.
- 68 6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zehn Prozent der anwesenden
69 stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.
- 70 7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für
71 Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden
72 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 73 8. Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern,
74 Ortsteilverbänden, dem Ortsverbandsvorstand und Arbeitsgemeinschaften an die
75 Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag
76 vor der Mitgliederversammlung in Schriftform an den Ortsverbandsvorstand
77 gestellt werden. Eine digitale Einreichung ist möglich.
- 78 9. Initiativanträge sind solche Anträge, die nicht innerhalb der Fristen
79 eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung
80 der Zustimmung der einfachen Mehrheit.

81 **§ 7 Ortsverbandsvorstand**

82 1. Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den
83 Mitgliederversammlungen maßgebend. Er wird durch die beiden Vorsitzenden nach
84 außen vertreten. Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes
85 nach Gesetz und Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.

86 2. Der Ortsverbandsvorstand wird gewählt von der Mitgliederversammlung. Er
87 besteht aus:

88 einer Sprecherin und einem Sprecher als Vorsitzende

89 einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister

90 als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender

91 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

92 Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die
93 Mitgliederversammlung.

94 3. Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der
95 geschäftsführende Vorstand bestehend aus Sprecherin, Sprecher und
96 Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister.

97 4. Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die
98 Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder
99 vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden
100 für den Rest der Amtsperiode gewählt.

101 5. Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung
102 von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

103 6. Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes
104 sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den
105 Ortsverbandsvorstand. Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines
106 Initiativantrages sein.

107 7. Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten
108 Vorstandsmitglieder anwesend ist.

109 **§ 8 Rechnungsprüfer/innen**

110 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei
111 Vertreter*innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

112 **§ 9 Wahlen**

113 1. Die Wahlen der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes, der Kandidat*innen für
114 die Parlamente sowie der Delegierten zu Vertreterversammlungen sind jeweils
115 geheim vorzunehmen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
116 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

117 2. In den Ortsverbandsvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
118 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten
119 Wahlgang ist diejenige bzw. derjenige gewählt, die bzw. der die Mehrheit der
120 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit findet
121 eine Stichwahl statt.

122 3. Wahlen in gleiche Ämter können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden.

123 **§ 10 Urabstimmung**

124 1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes findet eine
125 Urabstimmung über Programmfragen oder Satzungsänderungen statt.

126 2. Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Ortsverbandsvorstand.

127 **§ 11 Haftung und Vermögen**

128 1. Kein Ortsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, für
129 die eine Deckung aufgrund seines Kassen- und Kontenstandes nicht vorhanden ist.
130 Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei einer Gliederung der Partei
131 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen wurden.

132 2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie
133 veranlasst hat.

134 **§ 12 Arbeitgeber**

135 Der Ortsverbandsvorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.

136 **§ 13 Rechtsgeschäfte**

137 Sprecherin und Sprecher des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in
138 allen Rechtsgeschäften vertreten.

139 Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch
140 Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.

141 **§ 14 Auflösung**

142 1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Urabstimmung mit Zwei-
143 Drittel-Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der
144 Mitgliederversammlung gestellt werden.

145 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen
146 des Ortsverbandes an anerkannte Umweltverbände überwiesen.

147 **§ 15 Inkrafttreten und Wirksamkeit**

148 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
149 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 30.10.2025

150 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
151 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 03.07.2022

152 Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90/DIE
153 GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte am 18.05.2016

154 Änderungen treten nach der Verabschiedung in Kraft.

155 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen
156 auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die
157 Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer
158 unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als
159 beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt.
160 Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes-
161 und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.